

Videüberwachung im Cashhandling

Von Dr. Ulrich Dieckert

Videokameras sind mittlerweile in vielen Lebensbereichen allgegenwärtig. Vor allem in den Bereichen, wo Bargeld transferiert wird, befinden sich fast immer Überwachungsanlagen. Dabei werden regelmäßig Menschen erfasst, die sich zufällig in dem Beobachtungsbereich aufhalten. Nach der Rechtsprechung beginnt der Eingriff in grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrechte bereits dann, wenn Einzelpersonen individuell erkennbar werden. Die Identifikation von Personen zur Aufdeckung von Betrugstaten, Diebstahl oder Raubüberfällen ist jedoch das grundsätzliche Ziel der Überwachung von Bereichen des Cash-Handlings. Dieser bestehende Konflikt kann nur über die Regeln des Datenschutzes interessengerecht gelöst werden.

◆◆◆ Allgemeine Grundsätze

Soweit Videüberwachungssysteme in Räumlichkeiten installiert werden, die von jedermann ohne besondere Erlaubnis betreten werden können, ist deren Zulässigkeit nach § 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beurteilen. Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen. Dies ist der Fall, wenn der Kameraeinsatz zweckmäßig, erforderlich und verhältnismäßig ist. An der Zweckmäßigkeit bestehen bei der Videüberwachung des Cash-Handlings in der Regel keine Zweifel, weil mögliche Straftaten hierdurch am besten aufgedeckt und verfolgt werden können. An der Erforderlichkeit könnte es scheitern, wenn beispielsweise der Einsatz von Wachleuten ein milderer, aber genauso taugliches Mittel darstellen würde. Letzteres ist jedoch regelmäßig zu verneinen, weil gerade bei kriminellen Geschehnissen reproduzierbare Bilder vor Gericht verlässlicher als Zeugenaussagen sind. Aufgrund des hohen Sicherheitsbedürfnisses im Bargeldverkehr dürften derartige Maßnahmen schließlich auch verhältnismäßig sein. Da gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen wie Piktogramme erkennbar zu machen ist, unterliegt es letztlich der Entscheidung jedes Einzelnen, ob er sich der Videüberwachung aussetzen möchte oder nicht. Darüber hinaus müssen im Falle einer Aufzeichnung die gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind (§ 6 b Abs. 5 BDSG).

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes gelten allerdings nur für Bundesbehörden sowie privatrechtlich organisierte Unternehmen. Findet das Cash-Handling hingegen in Einrichtungen der Länder oder Kommunen statt (zum Beispiel Kassensautomaten bei Behörden wie dem Bürgeramt) findet das Datenschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes Anwendung. Im Vergleich zu den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes ergeben sich dabei jedoch nur geringfügige Unterschiede, weshalb auf eine ausführliche Darstellung der landesrechtlichen Regelungen verzichtet wird.

◆◆◆ Videüberwachung im Kassenbereich des Einzelhandels

In zahlreichen Einkaufsmärkten werden die Kassenbereiche videüberwacht. Dabei ist anerkannt, dass die Videüberwachung und -aufzeichnung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG für folgende Zwecke erforderlich sein kann:

- Schutz des Eigentums
- Sicherung von Beweismaterial bei Straftaten, insbesondere bei Diebstahl und bei Überfällen
- Aufklärung von Kassendifferenzen und Streitigkeiten oder Unklarheiten beim Zahlungsvorgang

Die genannten Interessen eines Einkaufsmarktes überwiegen in der Regel das schutzwürdige Interesse der Kunden daran, dass von ihnen keine Videoaufzeichnungen gefertigt werden. Der Kunde befindet sich in einem Einkaufsmarkt in der Öffentlichkeit und damit in einem Bereich, in dem er von anderen Personen, insbesondere von Mitarbeitern des Marktes gesehen wird. Das Zahlen an der Kasse stellt dabei nach Auffassung von Landesdatenschutzbeauftragten

grundsätzlich einen neutralen Vorgang dar, bei dem eine Videoüberwachung das Persönlichkeitsrecht des Kunden nur unerheblich tangiert ist.

Anders zu beurteilen ist allerdings die Erfassung der PIN-Eingabe mittels der installierten Kameras. Die PIN ist grundsätzlich nur dem jeweils Berechtigten bekannt und deren Eingabe darf nicht von dritter Seite beobachtet oder sogar aufgezeichnet werden. Hier sind entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen, zum Beispiel durch die Anbringung eines Sichtschutzes.

Die an sich zulässige Videoüberwachung darf jedoch keinesfalls zu einer ständigen Verhaltens- und Leistungskontrolle des Kassenspersonals genutzt werden. Insoweit überwiegen die schutzwürdigen Interessen des Personals, auf die weiter unten noch einmal eingegangen wird (Arbeitnehmerdatenschutz).

◆◆◆ Videoüberwachung von Geldtransporten

Auch bei Geldtransporten erfolgt eine Videoüberwachung zur Erreichung des bestehenden hohen Sicherheitsbedürfnisses. Dabei können an mehreren Stellen im Geldtransporter Kameras installiert sein. Eine Heckkamera überwacht beispielsweise die Rückseite eines Fahrzeugs und erhöht dadurch die Sicherheit beim Ein- und Ausladen der Bargeldkoffer. Die Seitenwände der Transporter können ebenso von außen mit Aufnahmegeräten ausgestattet sein. Oftmals erfolgt auch eine Videoüberwachung der Fahrerkabine.

Sollte es zu einem Überfall kommen, dienen die Bilder der Fahndung und Überführung der Täter als Beweismittel. Die dazu erforderliche Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden setzt jedoch voraus, dass die personenbezogenen Daten rechtmäßig erlangt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Kamerabilder nicht in einem Strafprozess als Beweismaterial herangezogen werden. Aufgrund des hohen Sicherheitsbedürfnisses überwiegen die Interessen der Transporteure an einer Kameraüberwachung die Interessen von nur flüchtig ins Bild geratenden Passanten, sodass die Videoüberwachung von Geldtransporten grundsätzlich zulässig sein dürfte. Allerdings sollten auch die Fahrzeuge mit Hinweisen ausgestattet sein, dass eine Videoüberwachung stattfindet (§ 6 b Absatz 2 BDSG). Was das fahrende Personal angeht, so muss die Überwachung der Fahrerkabine den Anforderungen des Arbeitnehmerdatenschutzes genügen.

◆◆◆ Videoüberwachung von Geldautomaten

Geldautomaten sind heutzutage nicht nur in Banken anzutreffen, sondern finden sich auch in Einkaufszentren, Tankstellen, Bahnhöfen und Flughäfen und selbst in Krankenhäusern. Bei der Videoüberwachung von Geldautomaten besteht die zusätzliche Besonder-

heit, dass diese zumeist durch sogenannte Porträt- und Geldfachkameras erfolgt. Diese sind im Gegensatz zu Raumüberwachungskameras nicht ohne Weiteres erkennbar, sodass ein expliziter Hinweis auf die Aufzeichnung mit diesen Kameras erforderlich ist. Dies verlangt § 6 b Abs. 2 BDSG. Ein grundsätzlicher Hinweis, wie „Dieser Raum wird videoüberwacht“, ist insoweit nicht ausreichend. Ergänzend muss zumindest darüber informiert werden, dass auch bei der Bedienung des Automaten, zum Beispiel durch Porträtkameras, zusätzliche Bilder aufgezeichnet werden.

Die der schnellen Auswertung sowie der eindeutigen Zuordnung dienende Verknüpfung der Videoaufnahmen mit den dazu gehörenden buchungstechnischen Transaktionsdaten könnte zwar unter Umständen zu dem im Bundesdatenschutzgesetz enthaltenen Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit im Konflikt stehen. Aufgrund der hohen schutzwürdigen Interessen der Kreditinstitute und ihrer Kunden begegnet diese Praxis nach Auffassung des sächsischen Landesdatenschutzbeauftragten aber letztendlich keinen gravierenden datenschutzrechtlichen Bedenken, insbesondere wenn hierauf gesondert hingewiesen wird. Schließlich stören sich die Landesdatenschutzbeauftragten auch nicht an der langen Speicherfrist der Videodaten von regelmäßig sechs Wochen. Denn nach den AGB der Banken werden Kontoauszüge spätestens nach 30 Tagen übermittelt, wenn der Kunde sich zuvor nicht selbst Kontoauszüge erstellt hat. Fallen dem Kunden dann Unregelmäßigkeiten (zum Beispiel vermeintlich unberechtigte Abhebungen) auf, muss er noch die Möglichkeit haben, bei seinem Kreditinstitut vorstellig zu werden. Insofern wird eine Speicherfrist von sechs Wochen für erforderlich gehalten, derartige Unregelmäßigkeiten durch Sichtung der Videoaufzeichnungen aufklären zu können.

◆◆◆ Videoüberwachung in Kreditinstituten

Banken und Sparkassen installieren Videokameras insbesondere in Kassen- und Schalterräumen. Dabei werden in der Regel die Vorgaben umgesetzt, die sich aus der Unfallverhütungsvorschrift Kassen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ergeben (BGV C 9 Kassen). Danach müssen öffentlich zugängliche Bereiche, in denen Banknoten von Mitarbeitern der Bank ausgegeben oder angenommen werden, mit einer „optischen Raumüberwachungsanlage“ ausgerüstet sein. Diese ist so zu installieren, dass wesentliche Phasen eines Überfalls optisch wiedergegeben werden können, vgl. § 6 UVV-Kassen/ BGV C 9 Kassen. Folglich geht das bundesgesetzlich legitimierte Satzungsrecht des Unfallversicherungsträgers in diesem speziellen Anwendungsbereich dem BDSG vor. Das Sicherheitsbedürfnis der

Kreditinstitute und ihrer Beschäftigten ist so hoch, dass dies den Einsatz der Raumüberwachungsanlagen rechtfertigt. Was die speziellen technischen Anforderungen angeht, sei auf die ergänzenden Hinweise in den Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI 819.2 Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen) verwiesen.

◆◆◆ Videüberwachung in Spielbanken

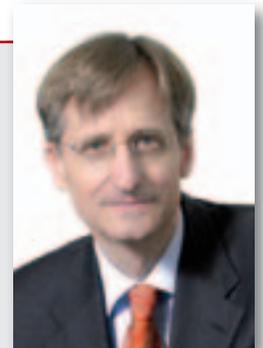
Ähnlich wie bei den Banken und Sparkassen gestaltet sich die Situation in Spielhallen, Spielcasinos und Automatenälen von Spielbanken. Auch hier sieht die Unfallverhütungsvorschrift vor, dass eine Raumüberwachungsanlage installiert wird, die während der gesamten Öffnungszeit in Betrieb sein muss, vgl. § 6 UVV-Spielhallen/ BGV C 3. Die vorstehende Regelung gilt jedoch nicht für Betriebsstätten, in denen höchstens drei Geld- oder Warenspielautomaten aufgestellt sind, vgl. § 1 Abs. 2 UVV-Spielhallen/ BGV C 3.

Handelt es sich um eine Spielbank, haben die jeweiligen Bundesländer über die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift hinaus Spielbankengesetze erlassen. In diesen ist in der Regel festgelegt, dass eine Videoüberwachung zu erfolgen hat, vgl. z.B. § 10a Spielbankengesetz Berlin. Steht das Erfordernis der optischen Raumüberwachung nicht explizit im Spielbankengesetz, so findet sich doch zumeist eine Regelung in der entsprechenden Spielbankenordnung, die aufgrund einer Ermächtigung im Spielbankengesetz erlassen werden darf, vgl. § 7 Spielbankenordnung Bayern. Zu beachten ist dabei, dass beispielsweise das Spielbankengesetz Berlin ergänzend auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes verweist (§ 10a Abs. 5), wohingegen die Bayerische Spielbankenordnung die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Bayern ergänzend heranziehen möchte (§ 7 Abs. 4). Im Einzelfall ist also genau zu prüfen, ob das jeweilige Landesdatenschutzrecht oder das des Bundes ergänzend Anwendung finden soll.

◆◆◆ Arbeitnehmerdatenschutz

In welchen Bereichen des Cash-Handlings auch immer eine Videoüberwachung erfolgt, so sind davon regelmäßig die dort tätigen Arbeitnehmer betroffen, sodass zusätzlich die Grundsätze des Arbeitnehmerdatenschutzes zu beachten sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes stellt die Videoüberwachung grundsätzlich einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers dar. Dem steht das Interesse des Arbeitgebers am Schutz seines Eigentums und seiner Einrichtungen gegenüber. Gerade in den Bereichen, in denen Bargeldverkehr stattfindet, ist dieses Interesse des Arbeitgebers als besonders schutzwürdig einzustufen.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu bei Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.



Dennoch bedarf die Videoüberwachung zur Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers der Mitbestimmung des Betriebsrates. Denn der Betriebsrat hat bei Maßnahmen, mit denen der Arbeitgeber die Leistung oder das Verhalten von Arbeitnehmern prüfen oder überwachen könnte, ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz. Dabei haben beide Seiten auch das betroffene allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer zu beachten (§ 75 Absatz 2 BetrVG). Sofern eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nicht erzielt werden kann, entscheidet eine betriebliche Einigungsstelle über die Maßnahme und die Modalitäten eines Videoüberwachungseinsatzes. Sind die Parteien mit deren Entscheidung nicht einverstanden, können sie die Gerichte anrufen. So hat z.B. das Landesarbeitsgericht Berlin im September 2011 einen Einigungsstellenspruch aufgehoben, der die Videoüberwachung in Spielbanken zulasten der Arbeitgeberin (Neue Deutsche Spielcasino GmbH & Co.KG) und entgegen der gesetzlichen Zielsetzung allzu sehr einschränkte.

Der seit langem diskutierte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes, mit dem die Datenerfassung und Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber während eines Arbeitsverhältnisses geregelt werden soll, steht nunmehr kurz vor der Verabschiedung. § 32 f BDSG soll dann konkrete Bestimmungen über die Videoüberwachung enthalten. Danach ist eine für Betroffene erkennbare Videoüberwachung nur erlaubt, wenn einer der im Gesetz genannten Gründe vorliegt, die Videoüberwachung zur Wahrnehmung wichtiger betrieblicher Interessen erforderlich und verhältnismäßig ist. Eine heimliche Überwachung von Arbeitnehmern, die derzeit in konkreten Verdachtsfällen zulässig ist, soll danach nicht mehr möglich sein. ■